

Anlage I

Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen

zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Gesetzliche Grundlage

Gem. § 25 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KiTaG, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 7 Abs. 1 KiTaG aufgenommen worden sind, zu beteiligen.

2. Zuwendung

Der Kreis Plön beteiligt sich an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen in Form einer Platzbudget-Förderung.

Kindergartenähnliche Einrichtungen oder Gruppen erhalten eine Förderung *pro Kind und Öffnungstag*.

Die Fördersumme des Kreises bemisst sich nach dem im jeweiligen Haushalt bereitgestellten Betrag. Für die Jahre 2011 bis 2013 werden je 1,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der einzelnen Zuwendung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG bemisst sich nach dem jeweiligen Angebot der Einrichtung.

2.1 Platzbudget für Kinder in Kindertageseinrichtungen

Die Förderung im Rahmen des Platzbudgets ist ausgerichtet am individuellen Angebot der Einrichtung.

Die Angaben über das individuelle Angebot werden jeweils dem Bestands- und Bedarfsplans des Vorjahres (Stand 01.11.) entnommen.

Als Kriterien für das individuelle Angebot einer Einrichtung gelten

- die Anzahl der genehmigten Plätze
- die Anzahl der Gruppen
- die Gruppenform (Regelgruppe/ Krippe/ AG/ I-Gruppe).
- die täglichen Betreuungsstunden

Daneben werden auch berücksichtigt

- der Leitungsaufwand
- die besondere Situation einzügiger Einrichtungen
- die Schließungszeiten (Ferien).

Die Kriterien fließen mit den in der Anlage 1 festgelegten Gewichtungsfaktoren in die weitere Berechnung ein.

Die Zuschussberechnung erfolgt in zwei Schritten:

a) Durch Multiplikation der einzelnen Qualitäts- und Angebotskriterien einer Einrichtung werden die „Wertungspunkte“ einer Einrichtung ermittelt.

$$\begin{aligned} & \text{genehmigter Platz} \times \text{tägl. \u00d6ffnungszeit in Stunden} \times \text{Gruppenform in differenzierter} \\ & \text{Gewichtung (1 – 2,8)} \times \text{Zuschlag einz\u00fcgig} \times \text{Schlie\u00dfzeiten in Wochen (Ferien)} \\ & \times \text{Leitungsfaktor mehrz\u00fcgig} \times \text{Betreuungsmonate im F\u00f6rderzeitraum} \\ & = \text{Wertungspunkte einer Einrichtung} \end{aligned}$$

b) Die Division der zur Verf\u00fcgung stehenden Haushaltsmittel durch die Summe der „Wertungspunkte“ aller Einrichtungen ergibt den Euro-Wert je Wertungspunkt. Der so ermittelte Euro-Wert ist anschlie\u00dfend mit den Wertungspunkten der einzelnen Einrichtung zu multiplizieren, um deren F\u00f6rderbetrag zu ermitteln.

$$\begin{aligned} & \text{F\u00f6rderbetrag des HH-Jahres : Summe aller Wertungspunkte} \\ & = \text{Euro-Wert eines Wertungspunktes} \\ & \\ & \text{Wertungspunkte einer Einrichtung} \times \text{EUR-Wert eines Wertungspunktes} \\ & = \text{F\u00f6rderbetrag/Zuschuss} \end{aligned}$$

2.2 F\u00f6rderung pro Kind und Tag

Kindergarten\u00e4hnliche Einrichtungen oder Gruppen mit mindestens 6, aber weniger als 12 Stunden w\u00f6chentlicher \u00d6ffnungszeit, die von der Landesf\u00f6rderung nicht ber\u00fccksichtigt werden, erhalten einen Zuschuss des Kreises von 0,52 Euro pro belegtem Platz und \u00d6ffnungstag.

3. **Verfahren und Auszahlung**

Antr\u00e4ge f\u00fcr die Mittelzuweisung sind von den Tr\u00e4gern der Kindertageseinrichtungen nicht zu stellen. Die f\u00fcr die Zuwendungen erforderlichen Angaben werden grunds\u00e4tzlich dem Bestands- und Bedarfsplan Stand (01.11. des Vorjahres) entnommen.

Die Ermittlung der j\u00e4hrlichen Zuwendung erfolgt - entsprechend der vorgenannten Berechnungsmodalit\u00e4ten - im April eines jeden Jahres.

Die zur Verfügung stehenden Landesmittel zur Förderung von Kindertageseinrichtungen werden entsprechend auf die Einrichtungen verteilt und mit den Kreismitteln zusammengefasst.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei Abschlägen zu 60% im April und zu 40% im Oktober.

Verwendungsnachweise sind nicht zu erstellen. Zum 31.03. eines jeden Jahres sind von den Trägern jedoch die Höhe der Betriebskosten und die Gesamtsumme der Elternbeiträge (ohne Sozialstaffelausfälle) mitzuteilen. Darüber hinaus ist eine Zusicherung der zweckgemäßen Verwendung der Mittel (Kreis und Land) vorzulegen.

Der Zuschuss wird als Festbetrag für das laufende Haushaltsjahr gewährt.

Verrechnungen / Nachzahlungen eines für das Haushaltsjahr festgestellten Budgets erfolgen grundsätzlich nicht; ausgenommen hiervon ist die Schließung einer Einrichtung. In diesem Fall wird der Zuschuss für die Monate, in denen die Einrichtung geschlossen war, zurückgefordert.

Die Träger kindergartenähnlicher Einrichtungen und Gruppen beantragen bis zum 01.03 die Förderung „*pro Kind und Tag*“ auf dem vorgegebenen Antragsvordruck (**Anlage I / 1**). Die Mittel werden immer für das vergangene Jahr abgefordert. Die Auszahlung erfolgt in der Regel im Mai.

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Anlage 1 zur Anlage I/Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen siehe unten

Anlage 1 zur
Anlage I/Förderrichtlinie für Kindertageseinrichtungen

Die Faktoren des Platzbudgets

Die Betreuungsfaktoren

- Ü 3 1
- AG 1,7
- U 3 2,8
- IG 1,2
- Hort 1

Die Leitungsfaktoren unter Berücksichtigung der Gruppenarten

- bei 2 Gruppen 1,1
- bei 3 oder 4 Gruppen 1,15
- ab der 5. Gruppe 1,2

- Öffnungszeiten der Gruppe tägliche Bereuungsstunden
- Einzügig oder Waldgruppe 1,2
- Schließungszeiten 1